



## GARTENORDNUNG

### 1. Allgemeines

Jeder Pächter ist bestrebt, seinen Pflanzgarten ordentlich zu bepflanzen und instand zu halten. Im Herbst ist er zu säubern. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen ist Sorge zu tragen. Auf die übrigen Pächter ist Rücksicht zu nehmen.

### 2. Pachtvertrag, Gartenordnung

Die Bestimmungen im Pachtvertrag und in der Gartenordnung sind einzuhalten. Insbesondere sind die Anweisungen der Liegenschaftsverwaltung und der Gartenordner zu befolgen.

### 3. Gartenordner

Für einzelne Gartenareale wird jeweils ein Gartenordner durch die Liegenschaftskommission aus dem Kreis der Pächter bestimmt. Er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung im Rahmen des Gartenbetriebes.

### 4. Wege

Die Wege im Bereich des Pflanzgartens sind selbst zu erstellen. Die Wege dienen nicht als Lagerplatz und sind stets sauber zu halten. Die diesbezüglichen Pläne des Bau- und Vermessungsamtes sind massgebend.

### 5. Beetanlage, Bepflanzung, Pflege

Die Bepflanzung und die Pflege des Gartens ist so durchzuführen, dass die Nachbarparzellen nicht benachteiligt werden, speziell auch bezüglich der Besonnung. Folgende Minimal-Grenzabstände und Maximalhöhen sind einzuhalten:

- a) 80 cm ab Längsseite von Beerenhecken und für Beerensträucher (max. Höhe 1.50 m)
- b) 1.00 m für Himbeeren und Brombeeren (max. Höhe 2.00 m)
- c) 1.50 m für Zwergobstbäume (Höhe max. 2.50 m)
- d) Bei andern Sträuchern und Bäumen beträgt der Grenzabstand 1.50 m. Eine Höhe von mehr als 2.50 m ist nicht gestattet. Ausgenommen sind einjährige Pflanzen wie Stangenbohnen, Sonnenblumen etc.
- e) Hecken entlang den Einzäunungen des Gartenareals sind gestattet; ihre Grenzabstände (Stämme) betragen mindestens 60 cm. Die erlaubte Höhe entspricht dem Zweifachen des Grenzabstandes. Die maximale Höhe beträgt 2.50 m.

## 6. **Nutzung**

Der Pflanzgarten dient zur gemischten Nutzung (Gemüse, Blumen, Beeren, Obst). Davon dürfen max. 20 m<sup>2</sup> als Grundfläche für einen Sitzplatz und zum Aufstellen eines Gartenhauses (wo erlaubt), bzw. einer Werkzeugkiste verwendet werden (siehe dazu auch Ziff. 8).

## 7. **Schädlingsbekämpfung/Pflanzenschutz**

Pflanzenschutzmittel sind bei Bedarf mässig und gezielt einzusetzen. Mäuse sind sofort zu bekämpfen. Vorbeugende Massnahmen sind durchzuführen.

## 8. **Bauten**

### 8.1 *Gartenhäuser*

Solche sind nur in den Gärten „Böhni“ gestattet und bedürfen der Bewilligung durch die Liegenschaftenverwaltung:

Pro Parzelle ein Gartenhaus zur Unterbringung der Gerätschaften; die Benützung zu Wohn- oder Schlafzwecken ist ausgeschlossen.

Baurechtliche Beschränkungen:

- Grundfläche Gartenhaus: max. 6 m<sup>2</sup> (gemessen am Boden; Aussenmass Hauswände)
- Firsthöhe, bzw. höchster Punkt des Dachs bei jeglicher Dachform: max. 2,5 m ab gewachsenem Terrain
- Überdachte Fläche total (Gartenhaus und evt. gedeckter Sitzplatz/Vorplatz): max. 10m<sup>2</sup>
- als Dachfläche gelten:
  - jegliche Art festmontierter Dächer (z.B. aus Ziegel, Eternit, Holz, Kunststoffe, Schilfmatten, Folien, Stoffbahnen usw.)
  - **nicht** als Dachfläche gilt eine **offene** Pergola ohne festmontiertes Dach.
- Seitenwände/Windschutzwände für Vorplatz/Sitzplatz (gedeckt oder als Pergola) gelten nicht als Hauswand und dürfen wie folgt erstellt werden:
  - rund um den Vorplatz/Sitzplatz feste Abschlüsse in max. Höhe von 90 cm (offene Pergola erlaubt, jedoch keine höheren geschlossenen Wände)
  - Als Wand gelten festmontierte Einbauten jeglicher Art (z.B. aus Holz, Eternit, Kunststoffen, Schilfmatten, Folien, Stoffbahnen usw.).
- zulässige Gesamtgrundfläche für Gartenhaus und Sitzplatz siehe Ziff. 6

Vor der Erstellung der Baute und vor Änderungen an derselben sind der Liegenschaftenverwaltung die notwendigen Planunterlagen zur Bewilligung einzureichen.

### 8.2 *Weitere Bauten, wie Dächer für Tomatenpflanzungen und dergleichen:*

Solche können zu diesen speziellen Zwecken aufgestellt werden und dürfen eine Grundfläche von max. 3,5 m<sup>2</sup> aufweisen (Abstand vom Nachbargrundstück min. 1.00 m). Tunnels gegen Frost und Schädlinge dürfen aufgestellt werden und sind nach der Ernte zu beseitigen.

Ständige Gewächshäuser sind aus baurechtlichen Gründen unzulässig. Die Liegenschaftskommission kann in Ausnahmefällen nur temporär aufzustellende Gewächshäuser (z.B. während der Vegetationszeit) auf Zusehen hin bewilligen. Entsprechende Gesuche sind unter Angabe von Grösse und Aufstellungsort vorgängig der Erstellung der Liegenschaftenverwaltung einzureichen.

- 8.3 *Weitere Bauten mit einer Höhe von über 1.50 m und mehr als 2 m<sup>2</sup> Grundfläche* sind nach Baugesetz nicht gestattet. Baugesetzlich zulässige Bauten, Ein- oder Umbauten bedürfen der Bewilligung durch die Liegenschaftenverwaltung. Festmontierte Gartengrills inkl. zugehöriger Einbauten sind nur im Sitzplatzbereich zulässig. Die maximale Grundfläche beträgt 2 m<sup>2</sup>.
- 8.4 Wo keine Gartenhäuser gestattet sind, können Werkzeugbehälter aufgestellt werden (max. Grundfläche 3 m<sup>2</sup>, max. Grösse 2.5 m<sup>3</sup>).
9. **Kompost**  
Komposthaufen sind geordnet anzulegen und zu pflegen (umschichten etc.). Sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen.
10. **Nicht verrottbare Abfälle**  
Nicht verrottbare Abfälle wie Flaschen, Büchsen, Kunststoffe, Drähte etc. sind mit nach Hause zu nehmen und selber zu entsorgen (Hauskehricht bzw. spezielle Sammelstellen).
11. **Abbrennen von Unrat**  
Beim Verbrennen von organischem Material darf die Umgebung nicht belästigt werden. Auf Wind- und Wetterverhältnisse ist Rücksicht zu nehmen (Art. 42 der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 11.8.1981: „In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.“). Ebenso unstatthaft ist das Verfeuern von Abfallstoffen (z.B. Kautschuk).
12. **Sonntagsruhe**  
Lärmige und stinkende Arbeiten sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zu unterlassen.
13. **Radiogeräte**  
Die Benützung von Radio- und Tonbandgeräten ist zu unterlassen.
14. **Wasserversorgung**  
Die Anlagen der Wasserversorgung sind sorgfältig zu benutzen. Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Allfällige Wasserfässer müssen auf der eigenen Parzelle stehen. Massnahmen gegen eine Unfallgefahr sind durch den Pächter zu treffen.
15. **Beschädigungen**  
Beschädigungen zufolge unsorgfältiger Benützung sind auf eigene Kosten zu reparieren. Im Streitfall entscheidet die Liegenschaftenkommission.
16. **Tierhaltung**  
Im Gartenareal sind Hunde stets an der Leine zu führen. Das Halten von Kleintieren (Kaninchen etc.) im Garten ist nicht zulässig.
17. **Gartentüren**  
Diese sind beim Verlassen des Areals mit dem Schlüssel abzuschliessen.

18. **Zufahrts- und Parkierungsregelung**  
Die Zufahrt zu den Gärten ist nur zum Güterumschlag gestattet, das Abstellen von Fahrzeugen nur auf öffentlichen Parkplätzen zulässig.
19. **Wünsche und Beschwerden**  
Diese sind dem zuständigen Gartenordner zu melden. Er wird diese umgehend behandeln. Bei Bedarf oder bei Gärten ohne Gartenordner kann direkt an die Liegenschaftenverwaltung gelangt werden.
20. **Zuwiderhandlungen**  
Zuwiderhandlungen ziehen die sofortige Vertragsauflösung nach sich (Art. 294 OR).
21. Die vorliegende Gartenordnung ist integrierender Bestandteil des Pachtzinsvertrags.

Diese Gartenordnung wurde durch die Liegenschaftenkommission am 29. Mai 1995 genehmigt und ersetzt diejenige vom 10.12.1987.

**GEMEINDE THALWIL  
LIEGENSCHAFTENKOMMISSION**

Präsident  
R. Henauer

Sekretär  
R. Schmid